

# Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

**wesernetz**

Ein Unternehmen von **swb**

wesernetz Bremen GmbH  
Gültig ab 01.07.2017 – 30.06.2020  
Stand: 01.04.2017

## Preise für iMS<sup>1</sup> (Standardleistungen)

iMS für Letztverbraucher je Messstelle an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von <sup>2</sup>	Euro/Jahr Netto	Euro/Jahr Brutto*
über 100.000 kWh <sup>3</sup>	Siehe Netzentgelte Strom – Preisblatt 2 (Entgelte für Messstellenbetrieb Entnahme)	
über 50.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh	167,23	199,00
über 20.000 kWh bis einschließlich 50.000 kWh	142,02	169,00
über 10.000 kWh bis einschließlich 20.000 kWh	108,40	129,00
über 6.000 kWh bis einschließlich 10.000 kWh	83,19	99,00
über 4.000 kWh bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00
über 3.000 kWh bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	40,00
über 2.000 kWh bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00
bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	23,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	83,19	99,00

iMS für Anlagenbetreiber an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von	Euro/Jahr Netto	Euro/Jahr Brutto*
über 100 kW	Siehe Netzentgelte Strom – Preisblatt 2 (Entgelte für Messstellenbetrieb Entnahme)	
über 30 bis einschließlich 100 kW	167,23	199,00
über 15 bis einschließlich 30 kW	108,40	129,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	83,19	99,00
über 1 bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00

\* Inkl. der jeweils aktuellen MwSt., derzeit 19 %. | <sup>1</sup> technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt | <sup>2</sup> durchschnittlicher Jahresverbrauch gemäß § 31 Absatz 4 MsbG | <sup>3</sup> ein Entgelt gemäß § 31 Absatz 1 Ziffer 1 MsbG kann erst ab dem Zeitpunkt der Geräteverfügbarkeit angegeben werden

**Hinweis: Solange noch keine intelligenten Messsysteme gemäß § 30 MsbG verfügbar sind, wird bei einem Zählerwechsel in den oben angegebenen Verbrauchsklassen eine moderne Messeinrichtung eingebaut und nach Vorliegen der Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu einem intelligenten Messsystem umgebaut. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Entgelt für eine moderne Messeinrichtung gemäß § 32 MsbG in Rechnung gestellt.**